



Newsletter

Datum: 24. Juni 2025
Sperrfrist: 24.06.2025, 11:00 Uhr

Nr. 4/25

Inhaltsübersicht

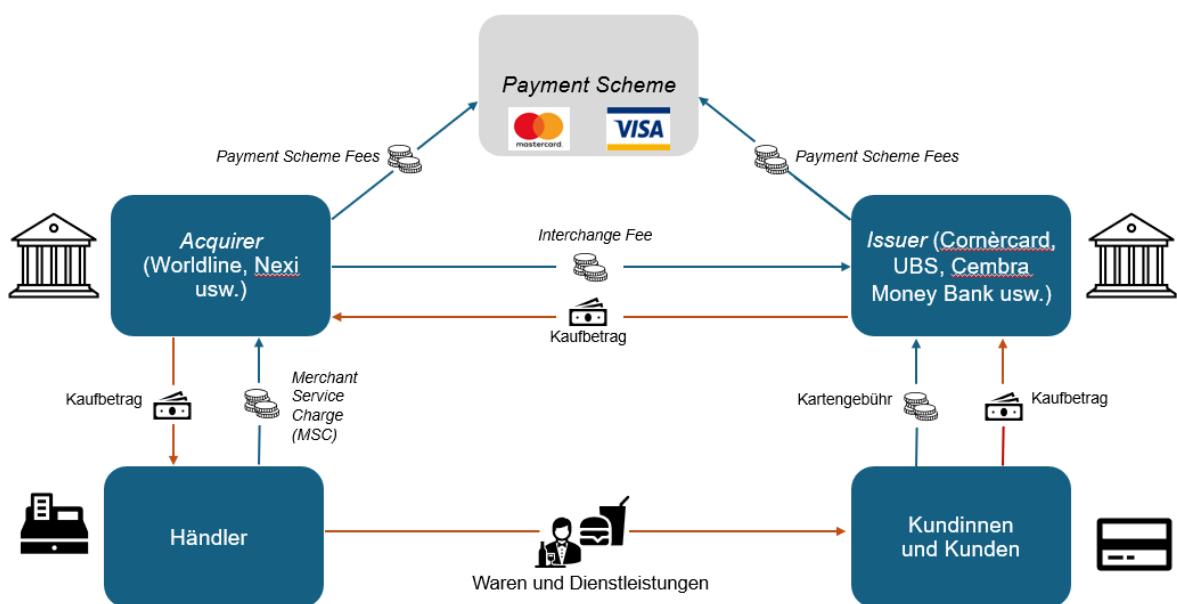
1	HAUPTARTIKEL	2
1.1	Worldline – Preisüberwacher: Weiter reduzierte Gebühren für Zahlungen mit Debitkarten	2
2	MITTEILUNGEN	5
2.1	Online-Plattformen im Fokus des Preisüberwachers	5
2.2	Chiropraktorentarif UV/MV/IV – Preisüberwacher bewirkt Tarifsenkung	6
2.3	Interkommunale Anstalt Limeco – Bundesgericht tritt nicht auf Beschwerde der Anstalt ein	6
2.4	Ambulante Arztleistungen: Preisüberwacher trägt zur Entlastung der Zürcher Prämienzahlenden um gut 100 Mio. Franken bei	6
3	VERANSTALTUNGEN / HINWEISE	7
4	Anträge des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 und 15 PüG sowie Art 5a AllgGebV	8



1 HAUPTARTIKEL

1.1 Worldline – Preisüberwacher: Weiter reduzierte Gebühren für Zahlungen mit Debitkarten

Jedes Geschäft in der Schweiz, ob Bäckerei, Kiosk oder Restaurant, das Zahlungen mit Karte oder anderen bargeldlosen Zahlungsmitteln akzeptiert, muss in der Regel einen Vertrag mit einem Zahlungsabwickler (dem *Acquirer*) abschliessen, sprich einem Finanzinstitut, das sich um die Bearbeitung und Übermittlung der Transaktionen kümmert und dem Konto des Händlers den entsprechenden Betrag gutschreibt. Für diese Dienstleistungen belasten die *Acquirer* den Händlern eine Händlerkommission pro Transaktion, die *Merchant Service Charge (MSC)*. Die *Acquirer* wiederum bezahlen einerseits eine Transaktionsgebühr (*Interchange Fee*) an die Kartenherausgeber (*Issuer*)¹ und andererseits eine sogenannte *Payment Scheme Fee* an die Kartenzahlungssysteme (*Payment Schemes*) wie Mastercard und Visa.



Grafik 1: Eigene Darstellung Zahlungssystem mit Karte und anderen bargeldlosen Zahlungsmitteln (Vier-Parteien-System)

In der Schweiz ist der *Acquiring*-Bereich stark konzentriert und das Unternehmen Worldline Schweiz AG (bis November 2021 SIX Payment Services AG) hat eine zumindest marktmächtige Stellung inne. Die Worldline Schweiz AG ist ein auf den elektronischen Zahlungsverkehr spezialisiertes Schweizer Unternehmen. Sie ist Teil der 1972 gegründeten französischen Worldline-Gruppe mit mehr als 18 000 Mitarbeitenden in über 40 Ländern, die zu den Weltmarktführern im Zahlungssektor gehört.

Der Preisüberwacher beobachtet die Preismodelle der heutigen Worldline Schweiz AG seit Jahren sehr genau und interveniert, wenn nötig. Seine Aktivitäten mündeten in mehreren einvernehmlichen Regelungen mit dem Unternehmen. Die Letzte lief im Dezember letzten Jahres aus, was Anlass zu erneuten Verhandlungen zwischen beiden Parteien war. Diese konnten nun mit einer erneuten Vereinbarung abgeschlossen werden. Im Zentrum stehen die Transaktionen am Point of Sale (POS) im Rahmen des gemischten Preismodells „Blended“.

¹ Kartenherausgeber, auch *Issuer* genannt, sind Unternehmen wie Banken, die Debit- und/oder Kreditkarten für ihre Kundschaft herausgeben. Sie verfügen über Verträge mit Kartenzahlungssystemen wie Mastercard und Visa.

Die wichtigste Neuerung betrifft die Gebühren für Transaktionen mit nationalen und internationalen Debit-Karten im Wert von weniger als 14,99 Franken. Für diese werden die Gebühren um 30 Basispunkte (0,3 %) gesenkt. Für Transaktionen mit Mastercard-Debitkarten wird eine Gebühr von 8 Rappen + 0,19 % (statt 8 Rappen + 0,49 %) erhoben, für Transaktionen mit den Visa-Debitkarten eine Gebühr von 10 Rappen + 0,65 % (statt 10 Rappen + 0,95 %). Die in der vorherigen Vereinbarung festgelegten Höchstgebühren von 2 CHF für die Mastercard Debit und 3,50 CHF für die Visa Debit werden beibehalten. **Gemäss der Einschätzung des Preisüberwachers, führen diese Massnahmen zu jährlichen Einsparungen von ca. 10 bis 15 Millionen Franken bei den Schweizer Händlerinnen und Händlern.**

Der Preisüberwacher und die SIX Payment Services AG (inzwischen Worldline Schweiz AG) hatten erstmals 2017 eine einvernehmliche Regelung abgeschlossen. Diese sah eine Senkung der Transaktionsgebühren für Zahlungen mit der Maestro-Debitkarte in physischen Verkaufsstellen vor.² Von dieser Reduktion profitierten vor allem Händler mit einem Transaktionsvolumen von bis zu 1 Million Franken pro Jahr, sprich fast 90 Prozent der Kundinnen und Kunden der ehemaligen SIX Payment Services AG. Gemäss Schätzungen des Preisüberwachers brachte dies für die Schweizer Händler Einsparungen von insgesamt einer halben bis dreiviertel Millionen Franken pro Jahr mit sich.

Während der Coronakrise im Jahr 2019 äusserten viele kleine Unternehmen, vor allem Bäckereien, Kioske und kleine Lebensmittelgeschäfte, ihre Unzufriedenheit über die Gebühren, die bei Transaktionen von Kleinbeträgen mit Debitkarten anfallen. Die Zahl der Barzahlungen war gemäss diesen Meldungen erheblich zurückgegangen. Auch kleine Beträge, die vor der Pandemie mehrheitlich bar bezahlt wurden, beglichen die Kundinnen und Kunden nun regelmässig mit Kreditkarte, Debitkarte oder mit dem Smartphone. Daher hatte sich der Preisüberwacher mit der Frage an die wichtigsten *Acquirer* gewandt, wie sie den Händlern in dieser schwierigen Situation entgegenkommen könnten. Die ehemalige SIX Payment Services AG gewährte ihren Kleinkundinnen und -kunden in der Folge für Beträge unter 10 Franken proaktiv eine befristete Reduktion um 5 Rappen für jede in der Schweiz mit einer Maestro- oder einer V-Pay-Karte³ getätigte nationale und internationale Transaktion (ausser Tankstellen und Parkuhren).

Anfang 2021 führte die ehemalige SIX Payment Services AG ein neues Gebührensystem (MSC) für Debitkarten von Visa (V Pay und Visa Debit: 0.10 CHF + 0,95 % pro Transaktion) und Mastercard (0.10 CHF + 0,49 % pro Transaktion) ein. Grund für diese Gebührenmodellüberarbeitung war namentlich die Einführung der *Interchange Fees* (Interbankenentgelte) für Kartentransaktionen mit der Debitkarte von Mastercard. Diese Gebühr wurde von Mastercard – und zuvor auch schon von Visa – zusätzlich erhoben, um den Herausgebenden von Zahlungskarten (*Issuer*) einen Anreiz zur möglichst starken Verbreitung der Karte zu geben. *Interchange Fees* kommen bei jeder Transaktion zur Anwendung und werden vom *Acquirer* an die Kartenherausgeber bezahlt. Diese Kosten werden sodann auf die vom *Acquirer* den Händlern belasteten MSC überwälzt (vgl. Grafik 1). Die Bedingungen für die Erhebung von *Interchange Fees* wurden zwischen der Wettbewerbskommission (WEKO) und den Kartensystemen Mastercard und Visa ausgehandelt.

Das 2021 eingeführte Gebührenmodell berücksichtigte zwar die Bedürfnisse der kleinen Händler, führte gleichzeitig aber auch zu einer deutlichen Erhöhung der Transaktionsgebühren für höherwertige Transaktionen. Um die Gebühren zu deckeln, einigte sich der Preisüberwacher mit der ehemaligen SIX Payment Services AG auf Massnahmen und schloss eine weitere einvernehmliche Regelung ab. Darin wurde für die Debitkarte von Mastercard pro Transaktion ein Maximalbetrag von 2.– Franken und für Visa Debit und V Pay von 3.50 Franken festgelegt.⁴ Auf diese Weise konnten Händler, die teurere Waren wie Velos oder Elektrogeräte verkaufen, vor überhöhten Gebühren geschützt werden. Gemäss

² Vgl. [Einvernehmliche Regelung mit SIX Payment Services AG](#) (PDF, 161 kB, 23.05.2017).

³ Debitkarte von Visa.

⁴ Vgl. [Einvernehmliche Regelung mit SIX Payment Services AG](#) (PDF, 207 kB, 30.06.2021).

Schätzungen des Preisüberwachers konnten die Schweizer Unternehmen seit der Einführung der in der einvernehmlichen Regelung vorgesehenen Maximalbeträge insgesamt zwischen 5 und 10 Millionen Franken pro Jahr einsparen.

Da auch diese einvernehmliche Regelung mit der SIX Payment Services AG (inzwischen Worldline Schweiz AG) befristet war und am 31. Dezember 2024 auslief, setzte sich der Preisüberwacher zum Ziel, erneut mit dem *Acquirer* Kontakt aufzunehmen, um drei wichtige Punkte zu regeln:

- Erstens sollte die **Beibehaltung** der in der Ende letzten Jahres ausgelaufenen Regelung festgelegten **Maximalbeträge** für die Gebühren sichergestellt bleiben.
- Zweitens wollte er gewährleisten, dass die **reduzierte Interchange Fee** für Transaktionen mit der Debitkarte von Mastercard, wie sie zwischen der WEKO und Mastercard vereinbart worden war, transparent an die Schweizer Händler **weitergegeben** wird. Und
- Drittens sollten Massnahmen getroffen werden, um bei **Kleinbeträgen**, wie sie vor allem in kleinen Geschäften wie Kiosken, Bäckereien und kleinen Lebensmittelläden anfallen, die **Gebührenbelastung** für Transaktionen zu **reduzieren**.

In den letzten Monaten haben der Preisüberwacher und die Worldline Schweiz AG wiederholt verhandelt und schliesslich eine neue einvernehmliche Regelung abgeschlossen. Diese gilt im Rahmen der gemischten Preisgestaltung (*Blended Pricing*) für Transaktionen im Präsenzgeschäft.

- Neben der Beibehaltung der Maximalbeträge für die Gebühren sieht die neue Regelung auch eine Reduktion der Pauschalgebühren für Transaktionen mit der Debitkarte von Mastercard vor, und zwar von 10 auf 8 Rappen⁵.
- Die Regelung präzisiert zudem, dass Änderungen automatisch im gleichen Umfang an die Händler weitergegeben werden sollen, falls die Bedingungen während der Gültigkeitsdauer der Regelung zugunsten der Worldline Schweiz AG angepasst werden (z. B. Reduktion der *Interbank* oder *Scheme Fees*).
- Die Transaktionsgebühren für nationale und internationale Debit-Kartenzahlungen im Wert von bis zu 14.99 Franken wurden zudem um 30 Basispunkte (0,3 %) gesenkt. Für Kartentransaktionen mit der Debitkarte von Mastercard fällt nun eine Gebühr von 8 Rappen + 0,19 Prozent (anstelle von 8 Rp. + 0,49 %) bzw. für Transaktionen mit einer Visa-Debitkarte von 10 Rappen + 0,65 Prozent (anstelle von 10 Rp. + 0,95 %) an. Diese neuen Transaktionsgebühren werden ab dem 1. September 2025 angewendet.

Dank der Massnahmen in der neuen einvernehmlichen Regelung sind gemäss Schätzungen des Preisüberwacher Einsparungen von insgesamt 10 bis 15 Millionen Franken pro Jahr für die Schweizer Händlerinnen und Händler zu erwarten. Die einvernehmliche Regelung gilt bis zum 30. September 2027. Die vollständige einvernehmliche Regelung ist auf der Website des Preisüberwachers abrufbar: www.preisueberwacher.admin.ch Dokumentation > Publikationen > Einvernehmliche Regelungen.

[Stefan Meierhans, Andrea Zanzi]

⁵ Infolge der Regelung zwischen der WEKO und Mastercard über die *Interchange Fees* (vgl. 87689.pdf) hat die Worldline Schweiz AG per 1. August 2024 die MSC für Transaktionen im Präsenzgeschäft mit Debitkarten von Mastercard (Preismodell «Blended») um 2 Rappen gesenkt.

2 MITTEILUNGEN

2.1 Online-Plattformen im Fokus des Preisüberwachers

Online-Plattformen sind aus dem Alltag der Konsumentinnen und Konsumenten kaum mehr wegzudenken: Sei es beim Buchen von Ferienunterkünften, beim Kauf oder Verkauf von Gebrauchtwaren oder bei der Wohnungssuche. Dasselbe gilt auch für zahlreiche KMU – die ebenfalls einen grossen Teil ihres Umsatzes via Online-Plattformen realisieren. Diese Entwicklung eröffnet zwar neue Möglichkeiten, wirft aber auch wichtige Fragen auf, etwa zur Preistransparenz, zur Fairness der Kostenstrukturen und zum Zugang zum Markt.

Hier setzt die Arbeit des Preisüberwachers an. Er ist gesetzlich beauftragt, Hinweise auf missbräuchliche Preise durch marktmächtige Unternehmen zu prüfen. Gemäss dem Preisüberwachungsgesetz (PÜG; SR 942.20) kann und soll er eingreifen, wenn wirksamer Wettbewerb fehlt und marktmächtige Unternehmen oder Kartelle missbräuchlich hohe Preise verlangen. Dieser Auftrag findet sich sogar direkt in unserer Bundesverfassung (Art. 96 Abs. 2 Bst. a BV (SR 101)).

In jüngster Vergangenheit erreichten den Preisüberwacher vermehrt Meldungen von Bürgerinnen und Bürgern bzw. von Unternehmen und Branchenverbänden, die sich über bestimmte Praktiken auf digitalen Plattformen beschweren. Im Zentrum dieser Rückmeldungen stehen häufig als überhöht oder undurchsichtig empfundene Kosten, z. B. Verkaufsprovisionen, Kommissionssätze, Inserat-Preise oder sonstige Tarife. Kritisiert wird auch die praktisch unumgängliche Dominanz mancher Plattformbetreiberinnen und -treiber, die potenziell zu höheren oder eben überhöhten Preisen führen kann.

Der Preisüberwacher nimmt diese Signale ernst. Er steht mit den beanstandeten Unternehmen in Kontakt, fordert Auskünfte ein und prüft im Einzelfall, ob Massnahmen angezeigt sind. So hat er beispielsweise im Fall gegen Booking.com nach intensiven, gescheiterten Verhandlungen verfügt, dass das Unternehmen seine Kommissionssätze für Schweizer Hotels senken muss, da diese in seiner Analyse als eindeutig missbräuchlich resultiert sind (vgl. [Medienmitteilung vom 21. Mai 2025](#)). Ziel des Preisüberwachers ist es, faire Wettbewerbsbedingungen durch angemessene Preise letztlich im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten sicherzustellen. Online-Plattformen werden unseren Alltag auch in Zukunft prägen. Deshalb ist es wichtig, ihre Auswirkungen auf Preise und Marktstrukturen aufmerksam zu beobachten.

Dabei ist zunächst eine funktionale Marktdefinition vorzunehmen. Der Marktposition – und insbesondere dem Phänomen des möglichen Kippens des Marktes sowie den Marktzugangsschranken, welche den potenziellen Wettbewerb beeinträchtigen können – ist grosse Aufmerksamkeit zu widmen. Beim Nachweis des Preismissbrauchs stellt die klassische Herleitung über das Preismodell für Kapitalanlagen (das Capital Asset Pricing Model CAPM, welches den risikoadäquaten Gewinn veranschlagt) nach wie vor den Königsweg dar. Nur in besonderen Fällen muss dessen Ergebnis durch Alternativbetrachtungen wie einen Umsatzrenditenvergleich ergänzt werden.

Mehr dazu lesen Sie im [Bericht](#): «Preisregulierung von Plattformmärkten».

[Manuela Leuenberger]

2.2 Chiropraktorentarif UV/MV/IV – Preisüberwacher bewirkt Tarifsenkung

Der Tarif der Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, welche zu Lasten der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung abrechnen, wurde per Anfang 2025 weniger stark angehoben, als ursprünglich von der Schweizerischen Chiropraktorengesellschaft (Chirosuisse) beantragt. Dies ist einer Intervention des Preisüberwachers im Herbst 2024 zu verdanken: Sein Tarif-Senkungsantrag führte zu Nachverhandlungen zwischen der Zentralstelle für Medizinaltarife UVG und Chirosuisse. Deren Resultat ist eine Reduktion des zugrundeliegenden Stundensatzes von Fr. 318.- auf Fr. 310.85 – das sind gut 2.2%. Der Preisüberwacher wird auch künftige Anpassungen von Medizinaltarifen einer kritischen Prüfung im Sinne der Kostendämpfung unterziehen.

[Manuel Jung]

2.3 Interkommunale Anstalt Limeco – Bundesgericht tritt nicht auf Beschwerde der Anstalt ein

Die Interkommunale Anstalt Limeco betreibt unter anderem die Kehrichtverwertungsanlage (KVA) in Dietikon und verlangt von verschiedenen Zürcher Gemeinden ein Entgelt für die thermische Verwertung von Siedlungsabfällen. Der Preisüberwacher hatte diesen Preis überprüft und war zum Schluss gekommen, dass der geforderte Betrag von 150 Franken pro Tonne missbräuchlich hoch sei. In der Folge verfügte er eine befristete Senkung vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 auf 102 Franken pro Tonne.

Gegen diese Verfügung legte Limeco Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) ein. Das BVGer bestätigte ausdrücklich die Zuständigkeit des Preisüberwachers, hob jedoch die konkrete Preissenkungsverfügung auf und wies die Angelegenheit an den Preisüberwacher zurück.

Limeco zog in der Zuständigkeitsfrage mit einer Beschwerde vor das Bundesgericht. Mit Urteil vom 11. April 2025 hat das Bundesgericht nun entschieden, auf diese Beschwerde nicht einzutreten. Damit bleibt die Zuständigkeit des Preisüberwachers in dieser Angelegenheit bestehen.

Dass Limeco zwischenzeitlich die Preise auf 135 Franken pro Tonne gesenkt hat, deutet bereits darauf hin, dass der Preisüberwacher mit seiner Einschätzung richtig lag und die ursprünglichen Preise überhöht waren.

[Manuela Leuenberger, Agnes Meyer Frund]

2.4 Ambulante Arztleistungen: Preisüberwacher trägt zur Entlastung der Zürcher Prämienzahlenden um gut 100 Mio. Franken bei

Im Jahr 2021 hatte die Preisüberwachung dem Kanton Zürich empfohlen, den Tarmed-Taxpunktwert (TPW) zu Lasten der obligatorischen Grundversicherung bei Spitälern und Praxisärzten ab dem Jahr 2018 maximal auf Fr. 0.89 festzusetzen. Mit Beschlüssen vom 16.03.2022 hatte der Regierungsrat des Kantons Zürich den Tarmed-TPW ab 2018 jedoch auf Fr. 0.91 festgesetzt.

Gegen diese Beschlüsse wurden Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht. In der Zwischenzeit konnten sich die Spitäler mit der CSS Kranken-Versicherungen AG und mit der Einkaufsgemeinschaft HSK AG auf Tarifverträge einigen, welche bis mindestens 2022 einen TPW von Fr. 0.89 vorsehen. Mit der Ärztegesellschaft des Kantons Zürich hat die Einkaufsgemeinschaft HSK AG zudem einen Vertrag abgeschlossen, welcher einen TPW von Fr. 0.89 von 2018 bis 2023 vorsieht. Die geschätzten Einsparungen, dieser auch auf Druck und Empfehlung der Preisüberwachung zustande gekommenen Tarifverträge betragen für die Zürcher Prämienzahlenden für die Jahre 2018 bis 2022 resp. 2023 mehr als 100 Mio. Franken.

[Maira Fierri]

3 VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

Kontakt/Rückfragen:

Medienanfragen: media@pue.admin.ch

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Jana Josty, Medien- und Informationsstelle, Tel. 058 465 16 37

4 Anträge des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 und 15 PüG sowie Art 5a AllgGebV

Der Preisüberwacher veröffentlicht in jedem Newsletter die Liste der Gemeinden und Kantone, denen er im Rahmen einer Anhörung gemäss Art. 14 PüG, sowie der Bundesbehörden, denen er gemäss Art. 15 PüG oder Art. 5a AllgGebV einen Antrag zugestellt hat.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde dafür zuständig, eine von einem marktmächtigen Unternehmen vorgeschlagene Preiserhöhung zu beschliessen oder zu genehmigen, so holt sie vorgängig die Stellungnahme des Preisüberwachers ein. Dieser kann vorschlagen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder den missbräuchlich aufrechterhaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Analog haben andere bundesrechtliche Stellen mit Preisüberwachungsaufgaben den Preisüberwacher gemäss Art. 15 PüG zu konsultieren. Vom Bund erlassene Gebühren wiederum sind dem Preisüberwacher gemäss Art. 5a AllgGebV zu unterbreiten.

Zwischen dem 7. Mai 2025 und dem 18. Juni 2025 sandte der Preisüberwacher seine Anträge an die folgenden Stellen:

Datum/ Date/ Data	Fälle/ Cas/ casi
Wasser/ Eau/ Acqua	
13.05.2025	Fischbach-Göslikon (AG)
13.05.2025	Liesberg (BL)
11.06.2025	Amlikon-Bissegg (TG)
11.06.2025	Aadorf (TG)
11.06.2025	Berg (TG)
11.06.2025	Kleinandelfingen (ZH)
12.06.2025	Kaisten (AG)
Abwasser/ Eaux usées/ Canalizzazioni	
13.05.2025	Bauma (ZH)
13.05.2025	Kiesen (BE)
13.05.2025	Liesberg (BL)
22.05.2025	Yvorne (VD)
26.05.2025	Romont (FR)
03.06.2025	Saint-Livres (VD)
04.06.2025	Oberhünigen (BE)
10.06.2025	Bursinel (VD)
10.06.2025	Tresa (VD)
11.06.2025	Amlikon-Bissegg (TG)
11.06.2025	Berg (TG)
11.06.2025	Oberweningen (ZH)
11.06.2025	Wald (ZH)

	Abfall/ Déchets/ Rifiuti
13.05.2025	Uster (ZH)
26.05.2025	Blonay-Saint-Légier (VD)
26.05.2025	Chavannes-des-Bois (VD)
26.05.2025	Poschiavo (GR)
27.05.2025	Studen (BE)
27.05.2025	Widnau (SG)
10.06.2025	Granges-Paccot (FR)
11.06.2025	Langenthal (BE)
11.06.2025	Romoos (LU)
	Parkgebühren/ Tarifs de stationnement/ Tariffe dei parcheggi
27.05.2025	Prangins (VD)
27.05.2025	Remaufens (FR)
	Verwaltungsgebühren des Bundes/ Émoluments administratifs de la Confédération/ Emolumenti amministrativi della Confederazione
06.06.2025	Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPV)
	Spitäler/ Hôpitaux/ Ospedali
06.05.2025	Tarpsy Basispreis ab 2025 Sozialpsychiatrie Bern Soteria (BE)
12.05.2025	ST Reha Basispreis ab 2025 HIB (FR)
12.05.2025	SwissDRG Baserate ab 2025 Hôpital du Valais (VS)
12.05.2025	Tarpsy Basispreis ab 2025 Hôpital du Valais (VS)
12.05.2025	ST Reha Basispreis ab 2025 Hôpital du Jura (JU)
12.06.2025	ST Reha Basispreis ab 2025 Réseau hospitalier neuchâtelois (NE)
13.06.2025	Tarpsy Basispreis ab 2025 Spitäler Schaffhausen (SH)
13.06.2025	SwissDRG Baserate ab 2025 Spitäler Schaffhausen (SH)
	Friedhofgebühren/ Taxes de cimetière/ Tariffe cimiteriali
12.06.2025	Le Flon (FR)